

JURISTISCHE ASPEKTE DER SPRACHENPOLITIK

I. Einleitung

Sprachenpolitik und Rechtswissenschaft – die Verbindungslinie zwischen beiden Disziplinen ist nicht offensichtlich. Bei genauerem Hinsehen wird man sich allerdings bald dessen gewahr, daß Sprachenpolitik vielfältige juristische Aspekte und Facetten aufweist. Wie jede Politik, so wird auch Sprachenpolitik über Rechtsnormen umzusetzen und durchzusetzen gesucht. Amtssprachenregelungen, Vorgaben des Schulrechts zum Thema der Unterrichtssprache, aber auch zur Frage der Minderheiten- und Fremdsprachen als Unterrichtsgegenstand, Probleme der Staatsorganisation, insbesondere in der Gestalt von Autonomiekonstruktionen, alles dies sind Gegenstände des Interesses von Sprachenpolitik wie Rechtswissenschaft. Dazu kommen die Grund- und Menschenrechte, die die Bürger vor Drangsalierungen seitens des Staates schützen sollen – auch im Bereich des Sprachgebrauchs und des kulturellen Lebens. Sprachenpolitik ist deshalb nicht zuletzt ein Problem des Menschenrechtsschutzes.

Die Perspektive des Verfassungs- und Verwaltungsrechtlers wie des Völkerrechtlers in diesen Fragen ist nun allerdings eine etwas andere als die des Sprach- oder Sozialwissenschaftlers. Jede Disziplin hat ihre historischen Vorprägungen (und Belastungen). Beschäftigung von Juristen mit Problemen der Sprachenpolitik erfolgt seit gut hundert Jahren vorrangig unter dem Schlagwort vom „Volksgruppenrecht“ bzw. „Minderheitenschutz“ (zur Begrifflichkeit vgl. Ermacora 1972, 16 ff.; Blumenwitz 1992, 26 ff.). Schon die Begriffe erweisen sich insoweit als überaus problematisch. Insbesondere der Begriff der „Minderheit“ wird von den Betroffenen oft als diskriminierend empfunden. Aber abzulösen ist dieser Begriff nur schwer: die Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft ist schon von ihrem Ansatz her extrem staatszentriert. Der moderne Staat jedoch baut in der Regel auf einer als selbstverständlich vorausgesetzten Fiktion auf, der Fiktion der Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk. Das Staatsvolk wird dabei als eine homogene Gemeinschaft gedacht, homogen natürlich unter den Vorgaben der herrschenden Kultur. Dieses Bild störende Gruppen werden dann leicht zum Fremdkörper, zur „Minderheit“ eben. Um eine Fiktion handelt es sich bei dieser Vorstellung der einheitlichen Staatsnation, weil die Realität diesem Bild der Einheitlichkeit nicht gerade häufig entspricht. Der historische Normalfall in Europa ist das Zusammenleben mehrerer